



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2016

Heilbad Heiligenstadt, den 22.11.2016

Nr. 37

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekämpfung der Geflügelpest	... 269
Antrag der Firma MCI Miritz GmbH & Co. KG, Kirchgandern auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung/Erweiterung der bestehenden Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen	... 273
Bekanntgabe eines offenen Verfahrens Teilerneuerung bzw. Ersatz von Komponenten des Notrufabfragesystems der zentralen Leitstelle des Landkreises Eichsfeld 76/32/16	... 274
10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 29.11.2016	... 277
24. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 30.11.2016	... 278

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Nach Prüfung erlässt das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel in den nachfolgend aufgeführten Gebieten halten, haben das Geflügel aufzustallen:

- a) Gemeinden und Gemeindeteile Marth, Rustenfelde, Burgwalde, Schönau, Rumerode
- b) Gemeinden und Gemeindeteile Breitenworbis, Bernterode/Schachtsiedlung, Kirchworbis, Gernode
- c) Gemeinden und Gemeindeteile Dingelstädt, Kefferhausen, Silberhausen

und angrenzende Gemarkungen der genannten Gemeinden

2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

3. Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:

3.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder- matten).

3.2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.

4. Für Geflügelhaltungen mit weniger als 1000 Stück Geflügel, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gilt Folgendes:

4.1: Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

4.2: Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

4.3: Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet verboten.

6. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 5 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

8. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung

I. Sachverhalt

Zwischen dem 28.10.2016 und dem 18.11.2016 wurden in 8 Bundesländern in 220 Fällen das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 (HPAI H5N8) bei Wildvögeln und gehaltenen Geflügel festgestellt. Somit liegt in all diesen Fällen Geflügelpest vor.

Es ist von weiteren Meldungen auszugehen.

Aufgrund der bundesweit sich verschärfenden Situation sind in Thüringen weitere Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich. Gemäß der 1. Änderung des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) vom 18.11.2016 zur Anordnung der risikoorientierten Aufstallung von Geflügel nach § 13 der Geflügelpest-Verordnung ist daher in Regionen mit Geflügelhaltungen mit Bestandsgrößen ab 1.000 Stück Geflügel in einem Radius von 3 km die Aufstallung von Geflügel nach § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung anzuordnen.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) vom 30.3.2010 (GVBl. 2010, 89) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 1.12.2014 (GVBl. 2014, 685) ist das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) vom 8.5.2013 (BGBl. I S. 1212) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324).

Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 GeflPestSchV erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich.

Das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen wird bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) in einem Gutachten vom FLI empfohlen, Geflügel risikobasiert aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln in ganz Deutschland hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den unter Punkt 1 des Tenors definierten Gebieten aufzustellen. In den Gemeinden Marth, Breitenworbis und Dingelstädt befinden sich Geflügelhaltungen mit Bestandsgrößen ab 1.000 Stück Geflügel. Aus diesem Grunde war in diesen Gebieten die Aufstallung anzuordnen. Eine generelle Aufstellungspflicht in Thüringen ist aufgrund der derzeitigen Gefährdungslage noch nicht vorgesehen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jedweder Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung von Geflügel in Tierhaltungen in Regionen mit Geflügelhaltungen mit Bestandsgrößen ab 1.000 Stück Geflügel in einem Radius von 3 km ist geboten, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Thüringen nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Thüringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Die in Nr. 2 genannten Arten der Aufstallung ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GeflPestSchV. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenem Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 2 genannten Aufstallungsarten sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Zu Nr. 3 und 4 des Tenors:

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet zu schützen und den Eintrag des Virus in die Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 3 und 4 genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen zu vermindern. Aufgrund der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung von Geflügelpestvirus über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen und mobile Geflügelhändler ist aufgrund der Gefährdungslage das Verbot des Geflügelhandels über diese Handelswege erforderlich. Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 4 des Tenors erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Geflügelpestverordnung, die generell für Geflügelhaltungen ab 1000 Stück Geflügel gelten. Die Anordnung der Maßnahme beruht auf §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a TierGesG. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Da aufgrund der Gefährdungslage die Gefahr eines Eintrags des Geflügelpestvirus in kleinere Geflügelhaltungen genauso hoch wie in größere ist, ist es erforderlich, diese Maßnahmen auch für kleinere Geflügelhaltungen anzuordnen.

Zu Nr. 5 des Tenors:

Gemäß § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 6 des Tenors angeordnete Verbot von Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in den definierten Gebieten, bei denen Tiere empfänglicher Art verkauft oder zur Schau gestellt werden, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Zu Nr. 6 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nrn. 1 bis 5 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 7 des Tenors:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 8 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einlegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Semmelroth
Kreisveterinärdirektor

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der in der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom **18.11.2016** festgelegten gesetzlichen Bestimmungen wird hingewiesen.

Antrag der Firma MCI Miritz GmbH & Co. KG, Kirchgandern auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung/Erweiterung der bestehenden Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen

Die Firma MCI Miritz Citrus GmbH & Co. KG, Citrusstraße 3 in 37318 Kirchgandern, hat auf Grund der §§ 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) einen Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung/ Erweiterung der bestehenden Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, Nr. 4.8 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), unter Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Artikel 15 der „Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates“ („Seveso-III-Richtlinie“) durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer weiteren Produktions- sowie einer Lagerhalle zur physikalischen Behandlung, wie beispielsweise Destillation/ Rektifikation, sowie Lagerung und Kommissionierung von Naturstoffen bzw. Naturstoffkonzentraten („Bauabschnitt 7“)
- Erhöhung der Durchsatzleistung der Gesamtanlage von 11,89 t/h auf 19,69 t/h (korrigiert)
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 4.459,3 t auf 5.541,3 t (korrigiert)

auf dem Standort 37318 Kirchgandern, Gemarkung Kirchgandern, Flur 1, Flurstücke: 331, 332, 341, 340/1, 342, 349/25, 349/28, 349/30 und Teilstücke aus 344/1, 349/34 und 621 (nur Bauabschnitt 7) nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Planunterlagen gestellt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG erfolgte am 20.09.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld (Jahrgang 2016, Nr. 31), auf der Internetseite des Landkreises Eichsfeld sowie als Aushang im Schaukasten der Gemeinde Kirchgandern.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird hiermit bekanntgegeben:

Aufgrund des Ausbleibens von Einwendungen findet der für den 13.12.2016 geplante Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Heilbad Heiligenstadt, den 18.11.2015

Der Landrat

Bekanntgabe eines offenen Verfahrens Teilerneuerung bzw. Ersatz von Komponenten des Notrufabfragesystems der zentralen Leitstelle des Landkreises Eichsfeld 76/32/16

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I. 1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
Kontaktstelle(n): Hauptamt
Zu Händen von: Herrn Koch
37308 Heilbad Heiligenstadt
Deutschland
Telefon: +49 3606650-1210
E-Mail: vergabe@kreis-eic.de
Fax: +49 3606650-9000

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: www.kreis-eic.de

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken: die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an: die oben genannten Kontaktstellen

I. 2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I. 3) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I. 4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II. 1) Beschreibung

II. 1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Teilerneuerung bzw. Ersatz von Komponenten des Notrufabfragesystems der zentralen Leitstelle des Landkreises Eichsfeld.

II. 1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung

Dienstleistungen

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt.

NUTS-Code DEG06

II. 1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS)

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II. 1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung

II. 1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens

Die Ausschreibung beinhaltet die bestehenden Systemkomponenten: VAS-B System, HiPath 4000, Digitalfunkanbindung PEI-Schnittstelle, Sprachdokumentation sowie dazugehörige Baugruppen und -teile und deren Integration in das bestehende Notrufabfrage- und Einsatzleistungssystem, einschließlich Wartung und Pflege sowie Einweisung/Schulung.

II. 1.6) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
51300000, 32429000

II. 1.7) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja

II. 1.8) **Lose**
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II. 1.9) **Angaben über Varianten/Alternativangebote**
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II. 2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II. 2.1) **Gesamtmenge bzw. -umfang:**

II. 2.2) **Angaben zu Optionen**

II. 2.3) **Angaben zur Vertragsverlängerung**

II. 3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung**
in Tagen: 70 (ab Auftragsvergabe)

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III. 1) **Bedingungen für den Auftrag**

III. 1.1) **Geforderte Kautionen und Sicherheiten:**

III. 1.2) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:**
VOL/B / allgemeine Vertrags- und Zahlungsbedingungen LK Eichsfeld.

III. 1.3) **Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:**
Gesamtschuldnerische Haftung mit bevollmächtigtem Vertreter

III. 1.4) **Sonstige besondere Bedingungen**
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

III. 2) **Teilnahmebedingungen**

III. 2.1) **Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**

III. 2.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung Jährlicher Mindestumsatz der letzten drei Jahre. Möglicherweise geforderte Mindeststandards: Mindestumsatz: 500 000 EUR jährlich.

III. 2.3) **Technische Leistungsfähigkeit**
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Eigenklärung zur Eignung 3 gleichwertige Referenzaufträge in den letzten 3 Jahren mit Ansprechpartner Benennung des Projektleiters und dessen Qualifikation Nachweis der Befähigung Notrufabfragesysteme sowie Digitalfunkanbindungen für Integrierte Leitstellen zu liefern, einzubauen und zu betreiben. Möglicherweise geforderte Mindeststandards: 3 Referenzaufträge.

III. 2.4) **Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen**

III. 3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III. 3.1) **Angaben zu einem besonderen Berufsstand**

III. 3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal

Abschnitt IV: Verfahren

IV. 1) Verfahrensart

IV. 1.1) Verfahrensart

Offen

IV. 1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

IV. 1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV. 2) Zuschlagskriterien

IV. 2.1) Zuschlagskriterien

Niedrigster Preis

IV. 2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV. 3) Verwaltungsangaben

IV. 3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

10.11402.003 - 76/32/16

IV. 3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags

nein

IV. 3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 12.12.2016 - 14:00 Uhr
Kostenpflichtige Unterlagen: nein

IV. 3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

13.12.2016 - 14:00

IV. 3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

IV. 3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können

Deutsch.
Sonstige:

IV. 3.7) Bindefrist des Angebots

bis: 31.1.2017

IV. 3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI. 1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

VI. 2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI. 3) Zusätzliche Angaben

VI. 4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI. 4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer des Freistaates Thüringen beim Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar
Deutschland

VI. 4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Entsprechend § 160 GWB.

VI. 4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Landkreis Eichsfeld – Hauptamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
Deutschland

VI. 5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

1.11.2016

10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 29.11.2016

Die 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Dienstag, den 29.11.2016 um 16:00 Uhr

im Kreistagssaal des Landkreises Eichsfeld, Göttinger Straße 5, Heilbad Heiligenstadt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 09. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.09.2016
4. Information zum Projekt "Demokratie Leben!"
5. Nachbesetzung des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld
6. Bundesinitiative "Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen" – Förderung des Eltern-Kind-Kurses EIBa
7. Bundesinitiative "Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen" – Förderung der Eltern-AG
8. Bundesinitiative "Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen" – Förderung begleitende Beratung
9. Jugendhilfeunterhalt im Rahmen der Sicherstellung des Lebensunterhaltes im Rahmen des Betreuten Jugendwohnens nach § 13 Abs. 3 SGB VIII u.a. für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge
10. Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, 22.11.2016

Der Landrat

24. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 30.11.2016

Die 24. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, den 30.11.2016 um 14:00 Uhr

im Kreistagssaal des Landkreises Eichsfeld, Göttinger Straße 5, Heilbad Heiligenstadt statt.

Der öffentliche Teil der Sitzung beginnt um 15:15 Uhr.

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil - 14:00 Uhr

Öffentlicher Teil – 15:15 Uhr

17. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des Kreisausschusses am 14.09.2016
18. Terminplan 2017 für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse
19. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 des Landkreises Eichsfeld
20. Anmeldung zur Sportstättenbauförderung 2017
21. Einrichtung/Schaffung einer Stelle für ein Klimaschutzmanagement im Landkreis Eichsfeld
22. Controllingbericht 3. Quartal 2016
23. Entwurf der Tagesordnung zur 12. Sitzung des Kreistages am 14.12.2016 - Öffentlicher Teil
24. Mitteilungen und Anfragen

Heilbad Heiligenstadt, 22.11.2016

Der Landrat